
Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Stellungnahme zum EU-Umweltomnibus

Im Rahmen der Binnenmarkstrategie kündigte die EU-Kommission im Juni 2025 einen Umweltomnibus für das vierte Quartal 2025 an. Mit dieser Stellungnahme bringt die DIHK konkrete Vorschläge ein, um EU-Umweltrecht zu vereinfachen und bürokratische Hürden für Unternehmen abzubauen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Umweltrechtliche Anforderungen können hohe Kosten für Unternehmen verursachen, zusätzliche Dokumentations-, Berichts- oder Genehmigungspflichten hervorrufen oder technischen Innovationen im Weg stehen und die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft einschränken. Unternehmen nennen das Umweltrecht als einen der wichtigsten Gründe für langwierige und komplexe Genehmigungsverfahren in Deutschland. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen sind mit der überbordenden Bürokratie und Genehmigungsverfahren im Umweltbereich häufig überfordert.

Viele Vorgaben im Umweltrecht haben ihren Ursprung in der EU-Gesetzgebung. Daher ist es aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft sehr positiv, dass die EU-Kommission einen Umweltomnibus für das vierte Quartal 2025 plant. Im Rahmen der Binnenmarkstrategie kündigte die EU-Kommission an, den Fokus des EU-Umweltomnibusses auf die Vereinfachung der Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung zu setzen. In der Tat ist es wichtig, bei diesem Thema, welches ein Binnenmarkthindernis für viele Unternehmen darstellt, Vereinfachungen voranzutreiben. Allerdings gibt es auch noch eine Reihe anderer EU-Gesetzgebungen im Umweltrecht, welche über ein großes Potenzial für Vereinfachungen und einer Reduzierung des bürokratischen Aufwandes für Unternehmens verfügen.

Im nachstehenden Text führt die DIHK konkrete Vereinfachungsvorschläge auf, welche die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere KMU, bei gleichbleibend hohem Umweltschutz stärken würden.

B. Inhaltliche Ausführungen

Bei Berichtspflichten sollte generell stets geprüft werden, ob sie wirklich notwendig sind und ob ähnliche Daten bereits vorliegen. Denn jeder Bericht verursacht bürokratischen Aufwand,

zusätzliche Kosten und kann die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen beeinträchtigen – besonders, wenn Regelungen international nicht einheitlich sind. Nicht zuletzt kommt es in der Praxis häufig zu redundanten Meldungen, wenn ähnliche Informationen mehrfach an unterschiedliche Stellen übermittelt werden müssen. Solche Meldepflichten binden personelle und finanzielle Ressourcen, die wiederum für konkrete Umwelt- und Klimaschutzprojekte in den Unternehmen fehlen.

- Erweiterte Herstellerverantwortung

Die Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung für unterschiedliche Produktkategorien (z. Bsp. Verpackungen, Elektro- und Elektronikgeräte, Batterien, Fahrzeuge, zukünftig Textilien) stellt für viele Unternehmen, vor allem KMU und international agierende Unternehmen, hohe bürokratische Kosten und ein Binnenmarkthindernis dar. Daher ist es aus Sicht der ganz überwiegenden Mehrheit der Unternehmen positiv, dass die Kommission Vereinfachungen bei der Einhaltung der erweiterten Herstellerverantwortung schaffen möchte. Wichtig wäre, dass Registrierungspflichten einmalig europaweit und unbürokratisch auf einer EU-weiten Plattform durchgeführt werden können. Zudem wäre es eine Erleichterung, wenn die vorgegebenen Kennzeichnungspflichten in den einzelnen Ländern nicht über die Vorgaben der Verordnungen hinaus gehen, sondern ein europaweiter Standard gelten würde. Zudem sollte die Pflicht zu Bevollmächtigten in den unterschiedlichen Ländern, in denen das Unternehmen operiert, abgeschafft werden. Eine Reduzierung der Meldepflichten auf maximal einmal pro Jahr wäre aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft positiv zu beurteilen. Eine große Erleichterung ist weiterhin die Einführung von Bagatellgrenzen, da gerade Inverkehrbringer geringer Mengen von den Registrier-, bzw. Lizenzierpflichten betroffen sind (Bsp. 10-30 Produkte pro Jahr und Land als Bagatellgrenze).

- Europäische Entwaldungsverordnung (EUDR)

Die gewerbliche Wirtschaft unterstützt das Ziel der Verordnung, Entwaldung und Waldschädigung zu reduzieren. Eine wirksame Verpflichtung zu entwaldungsfreien Lieferketten erfordert jedoch Praxistauglichkeit, Verhältnismäßigkeit und Rechtssicherheit. Die EU Deforestation Regulation (EUDR) droht in ihrer jetzigen Form, resiliente und funktionierende Lieferketten zu belasten und vor allem kleine und mittelständische Unternehmen zu überfordern. Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit müssen Hand in Hand gehen.

Ein derart komplexes System wie die EUDR braucht ein hohes Maß an Lern- und Anpassungsfähigkeit. Es sollte deshalb auch auf die Erfahrungen aus der Testphase des CO₂-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) der Generaldirektion TAXUD zurückgegriffen werden. Die Kombination aus Flexibilität und schrittweiser Präzisierung hat sich bei CBAM bewährt und könnte wesentlich zur Praxistauglichkeit der EUDR beitragen, d.h. Testphasen, Übergangsregelungen ohne Sanktionen, etc.

Eine große Hürde bei den EUDR-Anforderungen besteht im Zugang zu Geodaten aus Drittstaaten. Insbesondere bei kleinbäuerlichen Betrieben ist fraglich, ob diese die geforderten

Nachweise erbringen können. Zudem verweigern einige Länder – darunter bedeutende Handelspartner – grundsätzlich die Herausgabe entsprechender Daten. Die Folge: Große Mengen betroffener Waren könnten den EU-Binnenmarkt ab Ende 2025 nicht mehr erreichen und sich an den Grenzen stauen. Daher muss eine Alternative zur Geolokalisierungspflicht zugelassen werden, bis ausreichende praktische Erfahrung mit der Umsetzung der EUDR gesammelt wurde.

Um Klarheit zu schaffen und Verhältnismäßigkeit sicherzustellen, sollte die EUDR außerdem eine Null-Risiko-Kategorie einführen. In diese sollten Deutschland, andere EU-Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten fallen, für die auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse kein relevantes Entwaldungsrisiko besteht. Produkte, die in diesen Ländern gewonnen, hergestellt oder gehandelt werden, sollten grundsätzlich nicht unter die Verordnung fallen – denn Entwaldung und Waldschädigung stellen in der EU selbst nicht das zentrale Problem dar, das die EUDR adressieren will.

Zudem sollte entlang der nachgelagerten Lieferkette keine erneute Sorgfaltserklärung erforderlich sein. Das in der EU geltende Once-Only-Prinzip muss auch hier Anwendung finden: Wenn der Inverkehrbringer bereits nachgewiesen hat, dass das Produkt entwaldungsfrei und legal erzeugt wurde, gilt dies auch für die weiteren Handelsstufen.

- Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle (PPWR)

Die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR) wird im Wesentlichen ab 12. August 2026 wirksam, so dass bis dahin noch Vereinfachungen vorgenommen werden könnten und sollten, um die Vielzahl der betroffenen Unternehmen zu entlasten. Wichtig wären u.a. nachvollziehbare und verständliche Begriffsdefinitionen. Die Unterscheidung von „Hersteller“ vs. „Erzeuger“ ist beispielsweise selbst für Fachleute nicht nachvollziehbar. Notwendig wäre die Streichung der in Artikel 6 geforderten „Einrichtung eines Überwachungsmechanismus entlang der Produktkette, mit dem sichergestellt wird, dass Verpackungen in großem Maßstab recycelt werden“. Denn dieses Ziel wird bereits im Zuge der Verpackungsentsorgung hinreichend mit Quoten etc. sichergestellt und würde unnötige neue Dokumentationspflichten in der gesamten Lieferkette auslösen.

Viel zu detailliert sind die Vorgaben in Artikel 10 und Anhang IV zum Nachweis der Minimierung von Gewicht und Volumen, was in der Praxis i.d.R. schon aus Kostengründen „automatisch“ geschieht. Eindeutiger zu formulieren wären die Kennzeichnungsvorgaben gemäß Artikel 13, auch um Zusatz-Regelungen in den Mitgliedstaaten zu verhindern. Ausgeweitet werden sollten die Möglichkeiten, die Bevollmächtigte gemäß Artikel 17 wahrnehmen dürfen.

Überarbeitungsbedürftig ist des Weiteren Artikel 29 zu Transportverpackungen, in dem unrealistische Wiederverwendungsziele festgelegt werden (quasi 100 % bei Lieferungen innerhalb eines Staates oder bei Lieferungen an andere EU-Standorte eines Unternehmens). Gleichzeitig sollten die diesbezüglichen Nachweis- und Meldepflichten in Artikel 30 und 31 gestrichen werden, da deren Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde. Rücknahmepools für

Getränkemehrwegverpackungen sollten keinesfalls auf maximal fünf Endvertreiber beschränkt werden angesichts des funktionierenden deutschlandweiten Mehrwegpools z. B. für Bier- und Mineralwasser-Glasflaschen.

Viel zu aufwändig sind die aktuell vorgesehenen Details zu neuen Konformitäts-Bestätigungspflichten ab Artikel 35. Artikel 44 verlangt Registrierungen in allen Mitgliedstaaten, was durch eine einzige EU-weit geltende Registrierung ersetzt werden sollte, um den Aufwand deutlich zu verringern für alle Unternehmen, die in mehreren Staaten aktiv sind. In diesem Zusammenhang verlangt Artikel 45 die Benennung von Bevollmächtigten in anderen Ländern, wie dies bereits für den Vertrieb von Elektro- und Elektronikgeräten erforderlich ist. Angesichts des deutlich geringeren Materialwerts und der Umweltauswirkungen von Verpackungen erscheint dies unverhältnismäßig. Der zusätzliche Aufwand wäre insbesondere für KMU enorm und würde den freien Warenverkehr im Binnenmarkt beeinträchtigen. Bagatellgrenzen und Ausnahmen für Kleinstunternehmen könnten Abhilfe schaffen.

- SCIP Datenbank (Abfallrahmenrichtlinie)

Die SCIP-Datenbank für Informationen über besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen als solche oder komplexen Gegenständen (Substances of Concern In Products) wurde infolge einer Novelle der Abfallrahmenrichtlinie eingerichtet. Unternehmen, die den EU-Markt mit Erzeugnissen beliefern, die besonders besorgniserregende Stoffe (Substance of Very High Concern, SVHC) gemäß der Kandidatenliste in einer Konzentration von über 0,1 % Massenanteil (w/w) enthalten, sind verpflichtet, Informationen zu den betreffenden Erzeugnissen an die ECHA zu übermitteln. Die Datenbank sollte dazu dienen, Informationen über besonders besorgniserregende Stoffe in Produkten gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung insbesondere der Abfallwirtschaft und privaten Endverbrauchern zur Verfügung zu stellen. Diesen Zweck erfüllt sie nicht.

Die SCIP-Datenbank ist insbesondere für Verbraucher zu komplex und für die Abfallwirtschaft nicht praxistauglich. Eine SCIP-Meldung entbindet Unternehmen nicht von der Pflicht, ihre gewerblichen Abnehmer gemäß REACH Art. 33 (1) oder Verbraucher gemäß REACH Art 33 (2) zu informieren. Die Anforderungen der SCIP-Datenbank gehen über REACH Art. 33 hinaus und führen damit redundante Informationspflichten in zu komplexer Form ein. Zudem gibt es technische Mängel und unklare Vorgaben zur Dateneingabe, bei gleichzeitig fehlendem Schutz vor fehlerhaften und rufschädigenden Einträgen.

Die SCIP-Datenbank bringt bürokratischen Aufwand für Unternehmen ohne praktischen Mehrwert. Sie sollte daher abgeschafft werden.

- Umweltmanagement nach Industrie-Emissionsrichtlinie (IED)

Die Industrie-Emissionsrichtlinie verlangt in Artikel 14a von bestimmten großen Industrieanlagen bis zum 1. Juli 2027 die Einführung eines Umweltmanagementsystems. Statt allerdings auf die bestehenden Umweltmanagementsysteme ISO 14001 oder EMAS zu verweisen, gibt die

Richtlinie erweiterte Anforderungen an dieses System – wie Chemikalienverzeichnis, Leistungsindikatoren, BVT-Vorgaben oder einen Transformationsplan - vor. Dadurch entstehen erweiterte Aufwände für die betroffenen Unternehmen, der Prüfungsaufwand für Gutachter und Behörden steigt und Genehmigungsverfahren verzögern sich. Diese Anforderung sollte gestrichen werden oder es sollte zumindest die Einführung eines gängigen Umweltmanagementsystems wie ISO 14001 oder EMAS ausreichen. Von der Pflicht zur Einführung eines Umweltmanagementsystems wären auch kleine Unternehmen betroffen, die dennoch eine IE-Anlage betreiben, wie beispielsweise Ziegeleien. Für diese steht die Einführung, Zertifizierung und Fortschreibung eines UMS nicht im Verhältnis und ist kaum stemmbar. Eine Abstufung in der Anlagengröße mit einer Pflicht zur Einführung eines UMS für große Anlagen wäre eine große Erleichterung und Vereinfachung.

- UVP- und IE-Richtlinie besser vereinbaren

Zulassungsverfahren nach Industrieemissions-Richtlinie (IED) führen meist auch zur Pflicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach UVP-Richtlinie. Beide Richtlinien verlangen die Veröffentlichung von Berichten und Öffentlichkeitsbeteiligung. Da UVP und Genehmigungsantrag nach IED jedoch nicht immer zeitlich zusammenfallen, führt dies zu häufigen Doppelungen der veröffentlichten Unterlagen. Daher sollten Verfahren nach IED ganz von der UVP ausgenommen werden.

- Berichtspflichten zu unverkauften Verbraucherprodukten nach der Öko-Design Verordnung

Gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1781 (Öko-Design Verordnung) müssen große Unternehmen, und ab dem 19. Juli 2030 mittlere Unternehmen, die nicht verkaufte Verbraucherprodukte direkt entsorgen oder in ihrem Auftrag entsorgen lassen, Angaben zu Anzahl und Gewicht der im vorangegangenen Geschäftsjahr entsorgten Verbraucherprodukte, den Grund für die Entsorgung, den Anteil der zur Abfallbehandlung gelieferten entsorgten Produkte und die Maßnahmen zur Verhinderung der Vernichtung der Produkte machen.

Diese neuen Regelungen bedeuten einen deutlichen bürokratischen Mehraufwand für Unternehmen. Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen nicht ohne triftigen Grund Produkte entsorgen, und bürokratische Hürden eine der größten Herausforderungen für deutsche und europäische Unternehmen ist, wirft sich die grundsätzliche Frage auf, ob derzeit der richtige Moment ist, um neue Berichtspflichten für Unternehmen einzuführen. In jedem Fall müssen die Berichtspflichten so einfach und unbürokratisch wie möglich für Unternehmen umsetzbar sein.

Die DIHK schlägt daher unter anderem die Einführung einer Mindestschwelle vor, um sicherzustellen, dass nur Informationen über die Entsorgung erheblicher Mengen nicht verkaufter Verbraucherprodukte offengelegt werden müssen. Unternehmen benötigen Flexibilität bei der Einhaltung der Offenlegungspflichten in einer angemessenen Übergangsphase, um sich an die

neuen Gegebenheiten anzupassen. Zudem sollten so weit wie möglich zweistellige Codes zur Differenzierung der Produkte/Produktkategorien angewendet werden.

- Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS Richtlinie)

Die RoHS-Richtlinie reguliert die Verwendung bestimmter gefährlicher Substanzen in Elektro- und Elektronikgeräten. Anhang III und Anhang IV listen Ausnahmen für bestimmte Anwendungen in verschiedenen Produktkategorien auf. Die Häufigkeit der Änderungen von Beschränkungen überfordert jedoch viele Unternehmen. Häufige Änderungen führen dazu, dass Restlagerbestände nicht mehr in den Verkehr gebracht werden dürfen und somit verschrottet werden müssen. Dadurch entsteht erhöhtes Abfallaufkommen von Neuware, was nicht im Sinne der Ressourcenschonung ist. Es braucht daher größere Zeitspannen für den Gültigkeitsbereich von Beschränkungen der RoHS-Richtlinie, sowie einer reduzierten Häufigkeit der Beschränkungsänderungen, um eine vergrößerte Vorlaufzeit zu erhalten. Dies würde zu reduzierten Herstellereinstellungen, weniger Energieverbrauch und weniger Abfallvolumen führen. Technisch wichtige Anwendungen wie Blei in Stahl und Kupfer müssen auch zukünftig zulässig bleiben.

Der Informationsfluss, ob eine Ausnahme noch gültig ist, ist für die Unternehmen nicht immer transparent. Wenn der Zeitraum der Ausnahme abgelaufen ist, kann eine Ausnahme noch gültig sein, wenn zuvor ein Antrag auf Verlängerung gestellt wurde. Die Entscheidung über die Verlängerung aufgrund dieses Antrags ist aber häufig ein jahrelanger Prozess. Die Unternehmen wissen also nicht, wann die Ausnahme nun tatsächlich ausläuft. In der RoHS wird der Zeitraum von 18 Monaten angegeben, bis wann spätestens nach einer negativen Entscheidung die Ausnahme tatsächlich ausläuft, was nicht immer lang genug ist. Hier sind schnellere und transparentere Verfahren wünschenswert, damit die Unternehmen ihre Produkte planbar ausrichten können.

- Beschleunigung von Umweltgenehmigungsverfahren

In Deutschland scheitern viele Bemühungen, Genehmigungsverfahren für den wirtschaftlichen Wandel oder den Ausbau und die Instandhaltung von Infrastruktur zu beschleunigen, an den europäischen Rechtsrahmen. Wichtige Investitionsprojekte in Deutschland verzögern sich oft aufgrund der folgenden Richtlinien: der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL), der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-RL), der Industrieemissionsrichtlinie (IED) oder Wasserrahmenrichtlinie (WRRL). Um Verzögerungen in diesen Genehmigungsverfahren zu vermeiden, werden in Deutschland Gesetzesänderungen diskutiert, die Investoren mehr Sicherheit bieten und die Verfahren beschleunigen sollen. Allerdings scheitern Regelungen wie die Stärkung des Populationsschutz anstelle des Individualschutzes, die Vermeidung mehrfacher Umweltverträglichkeitsprüfungen, oder einer Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage teilweise am EU-Recht.

In einem ersten Schritt sollte die EU die Erleichterungen der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) auf alle Genehmigungsverfahren anwenden. Für den Bau von Anlagen für

erneuerbare Energien oder Windenergieanlagen wurden erste Möglichkeiten zur Abweichung von FFH- und der Vogelschutzrichtlinie, der Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eingeführt. So können beispielsweise doppelte Umweltprüfungen in sogenannten Beschleunigungszonen vermieden (entsprechend Artikel 15c RED) und ein populationsbezogener Ansatz für den Artenschutz verfolgt werden.

Um Verfahren zu beschleunigen, sollte das europäische Recht in allen relevanten Richtlinien langfristige Verfahrensvereinfachungen einführen. Andernfalls können ähnliche Bemühungen in Deutschland nur teilweise umgesetzt werden oder scheitern später vor dem Europäischen Gerichtshof.

Bei der Zulassung vieler Infrastrukturen, Bauvorhaben, Energie- oder Industrieanlagen müssen Unternehmen Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot wie bspw. Artikel 6 FFH-RL oder Artikel 4 WRRL begründen und beantragen. Diese EU-Regelungen führen in der Praxis regelmäßig zu hohen Aufwänden für Gutachten, Rechtsunsicherheiten bei der Auslegung und Gerichtsverfahren. Deshalb sollten die Nachweise für die Inanspruchnahme von Ausnahmen stark vereinfacht und insbesondere eindeutige Bagatellschwellen eingeführt werden. Gleiches gilt für die Begründung von Ausnahmen von den Schutzbestimmungen der FFH-RL (Artikel 16) oder VS-RL (Artikel 9).

Nach mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)¹ müssen den Behörden zum Zeitpunkt der Genehmigungsentscheidung die einschlägigen, überzeugendsten oder besten wissenschaftlichen Erkenntnisse vorliegen. Aufgrund der langwierigen Genehmigungsverfahren von häufig mehreren Jahren müssen viele Verträglichkeitsprüfungen im Rahmen desselben Zulassungsverfahrens durchgeführt werden. Deshalb sollte in den einschlägigen EU-Richtlinien eine verbindliche Stichtagsregelung eingeführt werden. Danach sollte für die Genehmigungsentscheidung die zu berücksichtigende Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragsstellung maßgeblich sein.

- Einwegkunststoffrichtlinie

Die Richtlinie zu Einwegkunststoffprodukten wird national individuell umgesetzt, was zu unterschiedlichen Anforderungen in den verschiedenen EU-Mitgliedsstaaten führt. Hier braucht es eine Klarstellung von Seiten der Kommission, welche Produkte betroffen sind. Die Liste betroffener Produkte bzw. Kriterien der betroffenen Verpackungen muss nachgeschärft werden, damit Mitgliedsstaaten nicht übermäßig strenge Umsetzungen verfolgen können (wie in Deutschland teilweise der Fall).

Für manche Produkte ist zudem auf die gleichzeitige Erfüllung weiterer unterschiedlichster Regelungen zu achten (z. B. sind Einwegkunststoffgetränkbecher sind in Deutschland im VerpackG, in der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung, in der

¹ Bspw. EuGH Urteil vom 10. Oktober 2019, Rs. C-674/17; vom 11. Juni 2020, Rs. C-88/19; vom 17. März 2021, Rs. C-900/19

Einwegkunststoffverbotsverordnung und im Einwegkunststofffondgesetz bzw. der Einwegkunststofffondverordnung geregelt). Die Einwegkunststoffrichtlinie sollte daher grundlegend auf Wechselwirkungen von ähnlichen EU-Rechtsakten überprüft und diese anschließend aufeinander abgestimmt werden. Dies würde die Rechtssicherheit für die Unternehmen erhöhen und die Erfüllung der Vorgaben durch abgestimmte Rechtsakte vereinfachen.

- Kennzeichnung und Registrierung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (WEEE)

Über die CE-Kennzeichnung hinaus verlangt die WEEE-Richtlinie weitere Kennzeichnungen von Elektro- und Elektronikgeräten. Allerdings ist die EU-Richtlinie in jedem EU bzw. Absatzland unterschiedlich umgesetzt, wodurch die bürokratischen Lasten durch die Kennzeichnungspflicht im Binnenmarkthandel in der Praxis viel höher ausfallen. Der Erfüllungsaufwand der Kennzeichnung wird umso höher, je kleiner die Stückzahl der produzierten Elektrogeräte ist. Für manche Geräte kann der Mehraufwand so hoch sein, dass er sich bei geringen Stückzahlen nicht mehr rechnet. Aufgrund der unterschiedlichen Umsetzung der nationalen Entsorgungsvorgaben für Altgeräte müssen sich Hersteller von Elektrogeräten zudem in jedem europäischen Land registrieren.

Eine Harmonisierung der verschiedenen europäischen Systeme oder gegenseitige Anerkennung von Entsorgungshinweisen wäre ein guter Ansatz. Ergänzend dazu sollten sich Hersteller nur einmal in Europa in einem EU-weiten Register registrieren müssen.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Kathrin Riedler
Referatsleiterin Europäische Umwelt- und Rohstoffpolitik
Bereich Energie, Umwelt, Industrie
Tel: +49 1511 1313136
E-Mail: riedler.kathrin@dihk.de | www.dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf

gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

Sie ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).